

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der L&W Gesellschaft für Fertigungsmesstechnik und Qualitätssicherung mbH (L&W GmbH)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Verträge, Vereinbarungen, Angebote, Liefergeschäfte sowie Reparaturaufträge werden ausschließlich auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Version abgeschlossen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden nur dann Anwendung, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.

2. Zustandekommen und Beendigung des Vertrags

- 2.1 Leistungs- und Preisübersichten, auch in elektronischen Medien, auf Datenträgern oder sonstigen Werbematerialien, stellen kein bindendes Angebot dar. Wir behalten uns vor, Leistungen und Produkte bei Bedarf zu ersetzen, zu ändern oder aus dem Leistungsspektrum zu entfernen.
- 2.2 Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, im Angebot wird eine spezifische Gültigkeitsdauer angegeben.
- 2.3 Die Bestellung des Auftraggebers (schriftlich, mündlich oder telefonisch) ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss dieses Vertrags an uns.
- 2.4 Wir sind berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück zu treten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einem vertragswidrigen Verhalten des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug. Nach einem Rücktritt vom Vertrag sind die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren, insbesondere sind durch uns gelieferte Waren herauszugeben. Erfolgt der Rücktritt aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers, sind durch ihn alle bis zu diesem Zeitpunkt für die Bearbeitung des Auftrags angefallenen Kosten und Aufwendungen an uns zu erstatten.
- 2.5 Wir sind ebenso berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Auftraggebers der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind die angegebenen Preise Nettopreise in Euro, zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang.
- 3.2 Unsere Rechnungen sind ohne jeden Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, es sei denn, es wurden abweichende Vereinbarungen getroffen.
- 3.3 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgebend. Bei verspätetem Zahlungseingang sind – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Verzugs – Verzugszinsen unter Geltung des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 288 BGB zu zahlen.
- 3.4 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ist nur zulässig, soweit diese rechtskräftig, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Durch die L&W GmbH gelieferte Waren und Geräte bleiben bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt erweitert sich auf sonstige Forderungen, die gegen den Käufer aus dessen geschäftlichen Bereich zustehen.
- 4.2 Der Auftraggeber muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten zum Neuwert gegen Beschädigungen durch Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Auftraggeber sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 4.3 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er im Zeitpunkt der Veräußerung nicht in Zahlungsverzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 4.4 Die Entgeltforderungen des Auftraggebers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware, sowie diejenigen Forderungen des Auftraggebers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, tritt der Auftraggeber uns hiermit im Voraus vollumfänglich ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

5. Lieferzeiten und Durchführung von Aufträgen

- 5.1 Sofern Lieferfristen vereinbart werden, beginnen diese mit dem vollständigen Eingang des Auftrags, jedoch nicht vor abschließender Klärung der Auftragsdetails und Bereitstellung aller für die Bearbeitung erforderlichen Informationen, Zeichnungen o.ä. durch den Auftraggeber.
- 5.2 Liefertermine oder Lieferfristen, die nicht schriftlich von uns bestätigt wurden, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
- 5.3 Lieferverzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben - insbesondere aufgrund höherer Gewalt - und Verzögerungen bei Lieferanten hemmen die Lieferfrist. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
- 5.4 Insbesondere bei größeren Aufträgen sind wir berechtigt, Teillieferungen und Teilrechnungen in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang vorzunehmen.
- 5.5 Alle Aufträge werden durch uns unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.
- 5.6 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen, Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Auftraggeber darf keine Weisungen erteilen, welche die Ergebnisse von Prüfungen verfälschen könnten.

6. Verpackung und Versand, Transport

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, geeignete, der Transportaufgabe entsprechende Verpackung und Verpackungsmaterialien zu verwenden. Die vom Auftraggeber angelieferten Transportbehälter und -materialien werden im Regelfall soweit wie möglich bei der Rücksendung wiederverwendet.
- 6.2 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die uns zugesandten oder übergebenen Waren und Gegenstände nicht gesundheitsgefährdend oder mit gesundheitsgefährdenden Stoffen kontaminiert sind.
- 6.3 Die Rücklieferung erfolgt ab Werk an die vom Auftraggeber gewünschte Lieferadresse. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Transportsache dem Spediteur, dem Frachtführer oder sonstigen Versanddienstleister übergeben wurde.
- 6.4 Die Transportversicherung beträgt standardmäßig 500,00 Euro pro Sendung. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Ware beim Versanddienstleister gegen zusätzliche Risiken oder für höhere Warenwerte versichert werden. Die Kosten für die Zusatzversicherung trägt der Auftraggeber.

6.5 Eine Haftung für Transportschäden oder Verluste übernehmen wir nur in dem Rahmen, der von der Versanddienst-Versicherung abgedeckt wird.

6.6 Sendungen, die bei der Anlieferung bereits offensichtliche Beschädigungen aufweisen, werden durch uns nicht angenommen.

7. Gewährleistung

7.1 Ist der Auftragnehmer Kaufmann, ist er verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns hierzu unverzüglich Anzeige zu machen. Offensichtliche Mängel oder Beanstandungen wegen unrichtiger oder unvollständiger Lieferung sind uns unverzüglich, im Regelfall spätestens 7 Tage nach Empfang der Leistung oder Lieferung, durch den Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt.

7.2 Die Sachmängelgewährleistung für Software gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hard- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in der Lizenz genannten Anforderungen nicht gerecht wird.

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn dieser die Software selbst verändert hat oder durch einen Dritten verändern ließ, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass eine Änderung unsere Analyse- und Bearbeitungsanwendungen nicht wesentlich erschwert und der Mangel der Software bei Abnahme anhaftete.

7.3 Im Falle eines Sachmangels sind wir zunächst innerhalb einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung mittels einer durch uns festzulegenden Maßnahme (Nachbesserung) oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

7.4 Im Rahmen von Ersatzlieferungen für Softwareprodukte wird der Auftraggeber gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sein denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen.

8. Haftung

8.1 Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

8.2 Die Haftung der L&W GmbH für Mängel beim Verkauf von Gebrauchtgeräten bzw. gebrauchten Sachen an Unternehmer ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Dies gilt zudem nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt schließlich nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der L&W GmbH, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der L&W GmbH beruhen.

8.3 Die Haftung der L&W GmbH für Mängel bei der Durchführung von Dienstleistungen aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn bei Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet). In diesem Fall haftet die L&W GmbH in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

Bei grober Fahrlässigkeit haftet die L&W GmbH in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

8.4 Soweit die L&W GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

- 8.5 Sofern einzelvertraglich nicht anders geregelt, verjähren sämtliche Ansprüche gegen uns, egal aus welchem Rechtsgrund, spätestens zwölf Monate nach Gefahrübergang an den Auftraggeber, wenn die gesetzliche Verjährungsfrist nicht kürzer ist. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 8.6 Sämtliche vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der L&W GmbH.
- 8.7 Jegliche Haftung entfällt zudem, wenn der Auftraggeber ohne Wissen bzw. ohne Zustimmung der L&W GmbH Eingriffe vornimmt und nicht auszuschließen ist, dass der Mangel darauf zurückzuführen ist.
- 8.8 Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9. Geheimhaltung**
- 9.1 Sofern nicht einzelvertraglich anders geregelt, unterliegen alle Informationen, Unterlagen, oder sonstigen Daten, die im Rahmen der Geschäftsanbahnung oder -durchführung zwischen den Parteien ausgetauscht werden, einer gegenseitigen Verschwiegenheitspflicht. Diese Pflicht gilt auch über Beendigung des Vertrages hinaus.
- 9.2 Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle in unserem Betrieb angestellten Personen.
Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch durch seine Mitarbeiter eingehalten wird.
- 9.3 Wir sind zur Weitergabe, Offenbarung oder zur Verwendung der im Rahmen der Tätigkeit erlangten Kenntnisse befugt, wenn wir aufgrund gesetzlicher Vorschriften hierzu verpflichtet sind oder der Auftraggeber dies ausdrücklich gestattet.
- 10. Urheberrecht**
- 10.1 Wir behalten das Urheberrecht an allen durch uns erbrachten Leistungen, sofern diese urheberrechtlich sind.
- 10.2 Eine Veränderung oder Bearbeitung durch den Auftraggeber ist nicht gestattet. Eine Weitergabe an Dritte ist nur im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks oder mit unserer Zustimmung gestattet.
- 11. Unterauftragsvergabe**
- 11.1 Sofern keine gesonderten einzelvertraglichen Verpflichtungen bestehen, können wir Aufträge oder Teilaufträge an Unterauftragnehmer vergeben. In jedem Fall ist der Auftraggeber vorab über die Unterauftragsvergabe zu informieren. Dabei sind nur für die Aufgabe geeignete, fachkundige und - sofern möglich - akkreditierte Dienstleister und Kooperationspartner in Anspruch zu nehmen.
- 11.2 Für den Nachweis der Rückführbarkeit der verwendeten Normale und Messeinrichtungen sind die beauftragten Prüf- oder Kalibrierlabore zuständig.
- 11.3 Kalibrierscheine, die durch Unterauftragnehmer erstellt wurden, werden durch uns unverändert an den Auftraggeber weitergeben.
- 11.4 Für die Vergabe von Aufträgen durch uns an externe Dienstleister gilt die Geheimhaltungspflicht gemäß Punkt 9. dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.
- 12. Rechtswahlklausel und Gerichtsstand**
- 12.1 Für die Vertragsbeziehungen zwischen der L&W GmbH und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand der Sitz der Niederlassung der L&W GmbH, mit der der Vertrag geschlossen wurde.

12.3 Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, oder nach Vertragsabschluss seinen Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder ist sein Geschäftssitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht zu ermitteln, so gilt als Gerichtsstand der Hauptsitz der L&W GmbH.

13. Ergänzung und Textformklausel

13.1 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

13.2 Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der Vereinbarung abweichende Abreden zu treffen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.